



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen vom 19. Februar 2008 (Prüfungsentschädigungsverordnung, SG 439.140) Stand: 1. Januar 2017

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Mai 2017 hat der Grosse Rat § 43b Schulgesetz geändert und beschlossen, dass auch Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen den Passerelle-Lehrgang besuchen können. Dies hat zur Folge, dass die Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen (Prüfungsentschädigungsverordnung) vom 19. Februar 2008 (SG 439.140) geändert und in § 1 die Passerelle auf die Fachmaturitätsschule ausgeweitet werden muss.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 19.02.2008	Änderungen
§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, der Berufsmaturitäts-, Fachmaturitäts- und Handelsmittelschule, der Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang sowie den Höheren Fachschulen.	§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, der Berufsmaturitäts-, Fachmaturitäts- und Handelsmittelschule, der Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule <u>oder der Fachmaturitätsschule</u> zum Allgemeinen Hochschulzugang sowie den Höheren Fachschulen.

Erläuterungen zu § 1 Prüfungsentschädigungsverordnung

In § 1 ist betreffend die Passerelle zu ergänzen, dass diese auch von der Fachmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang sowie den Höheren Fachschulen führen kann.

Beilage:
Synopsis